

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona Steuerhilfegesetz), BT-Drucksache 19/19150

Der HLBS begrüßt die bisher umgesetzten verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die den Steuerbürgern und den Betrieben angesichts der gegenwärtigen Corona-Krise bei der Wahrnehmung ihrer steuerlichen Verpflichtungen wichtige Erleichterungen bieten. Hierzu gehört auch die vor kurzem für alle Betriebe eingeführte Möglichkeit des vorgezogenen Verlustabzugs nach § 10d EStG für die in 2020 im Schätzungswege zu veranschlagenden betrieblichen Verluste auf den Veranlagungszeitraum 2019.

Wir erachten es jedoch darüber hinaus für notwendig und geboten, Betriebe auch im Hinblick auf steuerliche Regelungen mit Fristbindung in den Fällen zu entlasten, in denen die an eine Fristbindung gesetzten Anforderungen für die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen infolge der Corona-Krise nicht erfüllt werden können. Diese materiell rechtlichen Regelungen werden von der vor kurzem erlassenen Verordnung über Erleichterungen bei der Anwendung von verwaltungsrechtlichen Fristen nicht erfasst. In ihrer Zielsetzung sind sie darauf ausgerichtet den Betrieben mehr Liquidität für eigene Investitionen zu verschaffen und stehen daher im Fokus eines besonderen Regelungsbedürfnisses.

Wir richten unsere Aufmerksamkeit daher auf eine Umsetzung von steuerlichen Maßnahmen, die sich auf folgende Einzelregelungen beziehen:

Fristen bei Investitionen unter Inanspruchnahme von Rücklagen gem. § 6b EStG

In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben können Baumaßnahmen in Bezug auf Wirtschaftsgebäude, z.B. der Neubau von Ställen, Lagergebäuden, Maschinenhallen etc. durch die Unterbrechung der Bauarbeiten infolge der Corona-Krise oftmals nicht mehr bei einem Fristende zum 30.6.2020 fertiggestellt werden. Dies hat eine zwangsweise Auflösung der hierfür zulässig gebildeten steuerfreien Rücklagen zur Folge. Auch die Anschaffung von geförderten Wirtschaftsgütern im Rahmen dieser Vorschrift kann wegen vielfach auftretenden Lieferengpässen nicht mehr innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist realisiert werden.

Wir erachten es daher für notwendig und geboten, die bestehenden Regelungen zum Fristablauf gem. § 6b Abs. 3 S. 5 EStG für die nachweislich auf der Corona-Krise beruhenden Umstände

einmalig für das Wirtschaftsjahr 2020 auszusetzen und auf die Erhebung von Gewinnzuschlägen gem. § 6b Abs. 7 EStG zu verzichten.

Fristen bei Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7g EStG

In gleichem Maße ist es Betrieben der Land- und Forstwirtschaft aufgrund der Corona-Krise vielfach nicht möglich, die zwangsläufige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach

§ 7g EStG mangels fristgemäßer Anschaffung oder Herstellung von durch diese Vorschrift geförderten Wirtschaftsgütern bis zum 30.6.2020, einschließlich der dabei anfallenden Gewinnzuschläge, zu vermeiden.

Auch hier erachten wir es für notwendig und geboten, die bestehenden Regelungen zum Fristablauf gem. § 7g Abs. 3 S. 1 EStG für die nachweislich auf der Corona-Krise beruhenden Umstände einmalig für das Wirtschaftsjahr 2020 auszusetzen und so auf die rückwirkende Zwangsauflösung und die dadurch ausgelöste Verzinsung nach § 233a AO in diesen Fällen zu verzichten.

Erbschaftsteuerliche Behalte-Fristen gem. § 13a ErbStG

- 6-Monatsfrist zur Verwendung von Veräußerungserlösen für betriebliche Zwecke

Für die 5 bzw. 7 Jahre währenden Behalte-Fristen bei Übertragung von Betrieben von Todes wegen oder unter Lebenden ist zu berücksichtigen, dass Erwerber aufgrund der Notsituation die Veräußerung von erbschaftsteuerlich begünstigten Betrieben oder die Veräußerung von erbschaftsteuerlich begünstigten Wirtschaftsgütern vornehmen müssen. Häufig wird es den Erwerbern allerdings nicht möglich sein, die zur Vermeidung einer Nachversteuerung auf 6 Monate befristete Verwendung der aus den Veräußerungsvorgängen erzielten Erlöse für begünstigte betriebliche Zwecke zu realisieren.

Hier erachten wir es für notwendig und geboten auf eine erbschaftsteuerliche Nachversteuerung wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist zu verzichten, wenn die betroffenen Betriebe nachweislich daran gehindert sind, die Frist aufgrund der Corona-Krise einzuhalten.

- Lohnsummenregelung gem. § 13a Abs. 3 ErbStG

Auch wird es Betrieben, die auf die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften angewiesen sind, aufgrund der Notsituation häufig nicht möglich sein, die für die Behalte-Fristen geltenden Vorgaben für die Erfüllung der Lohnsumme gem. § 13a Abs. 4 ErbStG einzuhalten. Dies führt zwangsläufig zu einer Nachversteuerung, wenn durch die Corona-Krise in 2020 eine Verminderung der Anzahl der im Betrieb Beschäftigten notwendig oder durch arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich wird.

Hier ist es u.E. ebenfalls notwendig und geboten auf eine erbschaftsteuerliche Nachversteuerung bei den Betrieben zu verzichten, die nachweislich durch die Corona-Krise von einer Nichteinhaltung der Lohnsumme betroffen sind.

- Entnahmeklausel gem. § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch die Notsituation bedingte „Überentnahmen“ im letzten Jahr der maßgeblichen Behalte-Fristen gem. § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG eintreten können, die den Betrag von 150.000,- € einschließlich der für land- und forstwirtschaftliche Betriebe hierbei zu beachtenden besonderen Regelungen übersteigen.

Hier erachten wir es ebenso für notwendig und geboten, bei den Betrieben auf eine erbschaftsteuerliche Nachversteuerung zu verzichten, die nachweislich „Überentnahmen“ aufgrund der Notsituation tätigen müssen, die jedoch mangels vorhandener Liquidität nicht durch entsprechende Einlagen ausgeglichen werden können.

Allgemeine Fristverlängerung zur Abgabe von Jahressteuererklärungen

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erbringung der Beratungsdienstleistungen unserer Landwirtschaftlichen Buchstellen erachten wir es für notwendig und geboten, unsere Kanzleiinhaber und ihre Mitarbeiter von dem durch die Corona-Krise bedingten erhöhten Arbeitsaufwand zu entlasten.

Wir regen daher an, bundesweit einmalig eine allgemein geltende Verlängerung der Fristen für alle noch offenen Fälle des Kalenderjahres 2018, d.h. auch für Betriebe mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, einheitlich bis zum 31.12.2020 unter Einschluss der Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen zu gewähren. Darüber hinaus regen wir in Bezug auf die

Abgabefristen, die das Kalenderjahr 2019 betreffen, an, einmalig auf Antrag eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2021 unter Einschluss der Umsatzsteuerjahreserklärungen zuzulassen. Mit einer einmalig zu gewährenden Fristverlängerung "auf Antrag" können u.E. Arbeitsspitzen, die aufgrund der Corona-Krise auch im kommenden Jahr fortbestehen, durch eine Entscheidung nach Ermessen abgebaut werden. Die Arbeitsabläufe lassen sich dadurch maßgeblich nicht nur in unseren Kanzleien, sondern auch in den Finanzbehörden im Interesse einer ordnungsgemäßen Bearbeitung entlasten.

In beiden Fällen der Fristverlängerung sollte auf die Erhebung von Verspätungszuschlägen im automatisierten Verfahren bei Einhaltung dieser Erklärungsfristen verzichtet werden.

Berlin, den 20. Mai 2020